

Synopse

Aufhebung § 8 Abs. 3 AZV

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **162.200**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Arbeitszeitverordnung, AZV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Arbeitszeitverordnung, AZV) vom 6. Juli 2004 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
<p>§ 8 Gleitzeitmodell</p> <p>¹ Die gleitende Arbeitszeit ermöglicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse, der kundenorientierten Dienstleistungen und der nachfolgenden Bestimmungen, die Arbeitszeit flexibel zu gestalten.</p> <p>² Beginn und Ende der zu leistenden Arbeitszeit kann unter Vorbehalt von Öffnungszeiten von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern innerhalb der folgenden Gleitzeiten frei gewählt werden:</p> <p>a) Arbeitsbeginn: zwischen 06.00 Uhr und 09.00 Uhr</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>b) Mittagspause: zwischen 11.00 Uhr und 14.00 Uhr</p> <p>c) Arbeitsende: zwischen 16.00 und 20.00 Uhr</p> <p>³ An Nachmittagen vor Feiertagen endet die Gleitzeit um 13.00 Uhr, sofern der Regierungsrat nichts anderes beschliesst.</p> <p>⁴ Falls der Betrieb es zulässt, können mit Genehmigung des Departements bzw. des Betriebs oder der Direktion von der Organisationseinheit andere Blockzeiten eingeführt werden.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>